

# Kindergartengebühren Schutterwald ab 01.09.2022

	ab 01.09.2022
<b>Regelkindergärten Ü3 RG</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	133
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	102
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	68
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23

<b>Regelkindergärten Ü3 VÖ</b>	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	167
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	128
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30

<b>Regelkindergärten Ü3 GT</b>	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	266
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	204
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46

<b>Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 HT mit 4,5 Stunden</b>	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	293
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	218
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	149
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59

<b>Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 VÖ mit 6,5 Stunden</b>	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	423
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	314
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	215
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85

## Besonderheiten:

Wechselt ein noch U3 Kind in eine Ü3-Gruppe, ist als Gebühr die jeweilige doppelte RG, VÖ oder GT-Gebühr zu zahlen.

Frühgruppe bei U3-HT von 7:30 - 8:00 Uhr: pauschal zzgl. 33 €

Auf Antrag ermäßigen sich ab **01.09.2022** die Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **3.149 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **508 €**.

Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.